



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Empfänger lt. Verteiler

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
46c-G8765-2023/10-94

Telefon +49 (89) 9214-3122  
Dr. Ernst Andiel

München  
14.06.2024

Blauzungenkrankheit;  
Impfung gegen BTV-3

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BTV-3 Geschehen breitet sich in Deutschland weiterhin aus. Bislang sind insgesamt rund 100 Fälle in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz aufgetreten. Aufgrund des am 13.06.2024 gemeldeten Ausbruchs im Oberbergischen Kreis in Nordrhein-Westfalen ist das Geschehen bis auf ca. 160 km an Bayern herangerückt.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Ausbreitungstendenz und der ausgeprägten klinischen Symptomatik bei infizierten Tieren, mit massivem Milchleistungsrückgang und einer Todesrate von bis zu 30 % bei Schafen, waren sich Bund und Länder darüber einig, die Anwendung von BTV-3 Impfstoffen schnellstmöglich durch eine Eilverordnung zu gestatten, was mit der Veröffentlichung der BTV-3 Impfgestattungsverordnung erreicht wurde. Das StMUV hat seinerseits bereits die Kreisverwaltungsbehörden angewiesen, die für die Impfung erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, bei Ihren Mitgliedern für den Einsatz der nunmehr verfügbaren BTV-3 Impfstoffe zu werben, da die Erfahrungen aus den bisherigen Blauzungengeschehen in Deutschland eindrucksvoll gezeigt haben, dass die Impfung ein nachhaltig wirksames Instrument für die erfolgreiche Bekämpfung der Blauzungenerkrankung ist. An dieser Stelle können wir Ihnen mitteilen, dass die BTK für genehmigte Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung gewährt.

Bayern gilt weiterhin als seuchenfrei in Bezug auf die Blauzungenerkrankung. Im Falle einer weiteren Ausbreitung des Seuchengeschehens, kann allerdings die Einrichtung weiträumiger BT-Restriktionszonen in Bayern erforderlich werden, die mit Verbringungsbeschränkungen für empfängliche Tiere einhergehen. Das EU-Recht sieht vor, dass gegen BTV geimpfte Tiere grundsätzlich aus BT-Restriktionszonen in freie Gebiete verbracht werden können.

Derzeit klärt das BMEL mit der EU-Kommission, ob diese Regelung auch im vorliegenden Fall gelten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Ulrich Wehr  
Ministerialrat